

Lesefassung*

Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegebiet ist untergliedert in folgende Ortsteile:
Passow, Görmin, Groß Zastrow, Böken, Göslow, Alt Jargenow, Neu Jargenow, Trissow.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Görmin führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GÖRMIN“
- (4) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund überragend wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Behandlung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung und den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeinde beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Recht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a - d in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertreterversammlung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: Bürgermeister als Vorsitzender und 3 Gemeindevertreter
Aufgaben: Personal- und Organisationsaufgaben, Satzungen, Geschäftsordnung, Liegenschaften, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,

Entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen von über 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR gemäß § 44 KV M-V.

Sozialausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner
Aufgaben: Sozialanträge, Kindertagestätten, Jugend, Sport

Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner
Aufgaben: F-Pläne, B-Pläne, Baugenehmigungen, Straßen, Umwelt- und Naturschutz

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Aufgaben: Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nicht öffentlich statt.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine beiden Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,-- Euro pro Monat;
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500 €, Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro,
4. entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,-- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,-- Euro.
5. bei einmaligen und wiederkehrenden Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,-- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,-- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-- Euro.
6. über Stundungen von Forderungen bis 3.000,-- € und über den Erlass von Forderungen bis 2.000,-- €

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Die Gemeindevertretung ist über die getroffenen Maßnahmen laufend zu unterrichten.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeindevertretung ist laufend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

(6) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 30,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede geleitete Ausschusssitzung 45,00 EUR.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 EUR. Im Krankheitsfalle wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(3) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 EUR, der zweite Stellvertreter erhält Sitzungsgeld nach Abs. 1. Zusätzlich erhält der erste Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 30, 00 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 2, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Görmin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ und in vereinfachter Form durch Aushang bzw. Auslegung.

(2) Das Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 1721 Loitz kostenlos, einzeln oder im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos in alle erreichbaren Haushalte geliefert.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Auf dem Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen, Abs. 2 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich

neben dem Bürgerhaus in Görmin, Max-Köster-Str. 26

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln entsprechend Abs. 4 bekanntgemacht.

§ 8

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Görmin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.10.2009 und die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 28.06.2012 außer Kraft.

*Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den evtl. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Hinweis --- Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

geändert durch

- . die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin vom 26.06.2014 (veröffentlicht Amtsblatt „Loitzer Bote“ 8/2014 v. 25.08.2014)
- . die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin vom 18.02.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt „Loitzer Bote“ 4)2015 v. 27.04.2015)